



Richtlinie zur Durchführung der Jugendflamme in Hessen

(Konkretisierung der Grundsätze der Deutschen Jugendfeuerwehr)

1. Grundlagen

Die Durchführung der Jugendflamme erfolgt in Hessen auf Grundlage der **Grundsätze der Jugendflamme der Deutschen Jugendfeuerwehr**, beschlossen am 22. November 2025 und gültig ab 01. Januar 2026.

Diese Richtlinie konkretisiert die dort vorgesehenen Freiräume für die Anwendung innerhalb der **Hessischen Jugendfeuerwehr**.

Ziel ist eine landesweit einheitliche und nachvollziehbare Umsetzung der Jugendflamme bei gleichzeitiger Wahrung regionaler Gestaltungsmöglichkeiten.

Als „Stadtjugendfeuerwehren“ im Sinne dieser Richtlinie gelten die Jugendfeuerwehren der kreisfreien Städte Hessens.

2. Altersregelungen

Für die Altersgrenzen der Jugendflamme Stufe II und III gilt in Hessen folgende Regelung:

- **Jugendflamme Stufe II:** ab 12 Jahren
- **Jugendflamme Stufe III:** ab 15 Jahren

Maßgeblich ist **der jeweilige Geburtsjahrgang**, nicht der konkrete Geburtstag.

Damit können Mitglieder die jeweilige Stufe im Kalenderjahr erreichen, in dem sie das entsprechende Alter erreichen.

Für die **Stufe I** gilt die Altersgrenze von 10 Jahren (bei Vorerfahrung aus der Kinderfeuerwehr) **und** die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr, wodurch hier der Geburtstag und nicht der Jahrgang anzusetzen ist. Sollte keine Vorerfahrung aus der Kinderfeuerwehr vorliegen, so gilt 11 Jahre als Mindestalter. Hier ist dann die Jahrgangsregelung analog zu den Stufen II und III anzuwenden.



3. Mindestdauer zwischen den Stufen

Voraussetzung für den Erwerb der Jugendflamme Stufe II und III ist grundsätzlich der vorherige Erwerb der jeweils vorhergehenden Stufe.

Zwischen zwei Stufen muss **mindestens ein Jahr liegen**.

Dabei gilt folgende Auslegung:

- Es ist **nicht zwingend ein Zeitraum von exakt 365 Tagen** erforderlich.
- Maßgeblich ist vielmehr, dass **pro Kalenderjahr höchstens eine Stufe erworben werden kann**.

Der Erwerb mehrerer Stufen innerhalb eines Kalenderjahres ist daher **nicht zulässig**, auch wenn andere Voraussetzungen erfüllt wären.

4. Format der Abnahme – Jugendflamme Stufe II

Die Grundsätze der Deutschen Jugendfeuerwehr sehen grundsätzlich **überörtliche Veranstaltungen** für die Abnahme der Jugendflamme Stufe II vor.

Für Hessen gilt ergänzend:

1. Die Durchführung erfolgt grundsätzlich im Rahmen **überörtlicher Veranstaltungen** (z. B. Kreis-, Stadt*- oder Verbandsveranstaltungen).
2. Eine Durchführung auf **Ortsebene (Variante 2)** ist **nur bei besonderen Veranstaltungen** zulässig, beispielsweise:
 - Jubiläumsveranstaltungen
 - besondere Jugendfeuerwehrveranstaltungen
 - vergleichbare Anlässe
3. Über die Zulassung einer solchen Abnahme entscheiden die **zuständigen Kreis- oder Stadtjugendfeuerwehren**.
4. Eine Durchführung ausschließlich durch eine **einzelne Jugendfeuerwehr ohne Beteiligung überörtlicher Verbandsstrukturen** (z. B. Ortsteil- oder rein kommunale Eigenorganisation) ist **nicht zulässig**.

**nur Veranstaltungen kreisfreier Städte*



5. Abnahmeberechtigte Personen

Jugendflamme Stufe I

Die Abnahme der Jugendflamme Stufe I kann erfolgen durch:

- Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte
- stellvertretende Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte
- von diesen **beauftragte Personen**

Jugendflamme Stufe II und III

Über die **abnahmeberechtigten Personen** für die Jugendflamme Stufe II und III entscheiden die zuständigen **Kreis- oder Stadtjugendfeuerwehren**.

Eine landeseinheitliche Definition des Begriffs „**fachlich geeignete Jugendgruppenleiter**“ erfolgt durch die Hessische Jugendfeuerwehr **nicht**.

Die Entscheidung über die fachliche Eignung obliegt daher den jeweiligen Kreis- oder Stadtjugendfeuerwehren.

6. Ergänzende Regelungen auf Kreis- und Stadtebene

Die **Kreis- und Stadtjugendfeuerwehren** können zur Umsetzung dieser Richtlinie **eigene ergänzende Regelungen** erlassen.

Diese können insbesondere betreffen:

- organisatorische Abläufe der Abnahme
- Anforderungen an Prüferinnen und Prüfer
- Veranstaltungsformate
- Dokumentation der Abnahmen

Die Regelungen müssen sich jedoch im Rahmen der **Grundsätze der Deutschen Jugendfeuerwehr sowie dieser Richtlinie** bewegen.



7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Landesjugendfeuerwehrausschusses vom 07.03.2026 in Kraft.

Sie ergänzt die Grundsätze der Deutschen Jugendfeuerwehr zur Jugendflamme und gilt für alle Abnahmen der Jugendflamme innerhalb Hessens.
